

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7037

Besucheradresse
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

SPD-Landtagsfraktion S-H, Landeshaus, Postfach 7121, 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Herrn Martin Habersaat

Geschäftsführer des Bildungsausschusses
Herrn Ole Schmidt

Fachreferentin: **Marcie Bröcker**
Telefon **0431 988 1311**
Telefax **0431 988 1313**
E-Mail **m.broecker@spd.ltsh.de**
Webseite **www.spd-fraktion-sh.de**

4. September 2026

Betr. Fragen für die Anhörung zum Gesetzentwurf Drs. 20/4654

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/4654) sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (Umdruck 20/7029) bitten wir folgende Fragen zu berücksichtigen:

Entwicklungsfokus Viereinhalb

1. Liegt der Fokus zurecht oder zu sehr auf der Sprachentwicklung?

Im Hamburger Schulgesetz heißt es in §42 (1): „Alle Kinder sind von ihren Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Grundschule vorzustellen. Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen.“ Schleswig-Holstein scheint sich im vorliegenden Entwurf mehr auf Sprachfeststellung und Sprachförderung zu fokussieren.

2. Wie sollte die Förderung konkret aussehen? Sollten vier Stunden Sprachförderung aufgeteilt oder am Stück erfolgen? Welche Möglichkeiten sollte es für ein Kind geben, dass einen leichten Förderbedarf hat, aber keine Kita besucht und nicht in den Genuss alltagsintegrierter Sprachförderung kommt? Warum können keine therapeutischen Förderungen miteinfließen? (vgl. Drs. 20/4589)

- 3. Welche Rolle sollte den Eltern zukommen?** Die Eltern müssen dafür Sorge tragen, dass ihr Kind an der Förderung teilnimmt. In der Regel soll diese in einer Kita stattfinden. Was aber geschieht, wenn dort keine Räume vorhanden sind? Wer sollte dann die Teilnahme organisieren? Und sollte ein Elternteil bei der Sprachförderung eines vierjährigen Kindes dabei sein, das bisher keine Kita besucht hat und dort weder die anderen Kinder noch die Erwachsenen kennt?
- 4. Sollten Kita und Schule auf Augenhöhe zusammenarbeiten?** In der Modellphase war einmal von einer Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule auf Augenhöhe die Rede. Im Gesetzentwurf wird daraus ein weitgehend schulisches Verfahren: Die Kita stellt den Raum, die Schule entscheidet. Sollte mehr Augenhöhe angestrebt werden und wie wäre das möglich?
- 5. Welche Fachkräfte sollten die Förderung übernehmen?** In den meisten Kreisen und kreisfreien Städten konnten nicht alle Kinder, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, an einer SPRINT-Maßnahme teilnehmen. Als häufigster und gewichtigster Grund wurde der Mangel an geeigneten Fachkräften angegeben (vgl. Drs. 20/3797). Jetzt wird der Förderzeitraum auf ein Jahr verdoppelt und mit einer größeren Anzahl von Kindern gerechnet. Welche Fachkräfte sollten diese Förderung übernehmen und welche Wege gibt es, diese in ausreichender Anzahl zu bekommen? Inwieweit wird die Begleitung der Umsetzung erfolgen?
- 6. Sollten die Förderzentren und Sprach-Kitas eingebunden werden?** Die Hauptaufgabe von Förderzentren in Schleswig-Holstein ist die Beratung, Diagnostik und Unterstützung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Begleitung der inklusiven Beschulung an allgemeinen Schulen. Sollten sie auch bei Evi in Diagnostik und Förderungen eingebunden werden? Und wie können die Sprach-Kitas bzw. die ausgebildeten Fachkräfte in den Ablauf von Evi miteinbezogen werden, sofern dies vorgesehen ist?
- 7. Reichen die Ressourcen?** Die Landesregierung rechnet vor, dass 0,0125 Kräfte pro Kita-Gruppe benötigt werden und alltagsintegrierte Förderung mit vorhandenen Ressourcen stattfinden kann. Reicht das, unabhängig von der Lage der Kita? Welcher Aufwand entsteht Schulleitungen und Kita-Leitungen?

Audio- und Videoaufnahmen

- 1. Einwilligung oder keine Einwilligung?** Im Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen bestimmt § 120 Schulgesetz ausdrücklich, dass Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts der Einwilligung der betroffenen Personen bedürfen. Die Landesregierung Schleswig-Holstein will festlegen, dass Schulen „zukünftig auch ohne Einwilligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken in konkreten

Situationen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts verarbeiten. Insbesondere durch den Einsatz von Videoaufnahmen können Lehrkräfte einer Schülerin oder einem Schüler ggf. genauer aufzeigen, wo und wie sie sich verbessern können (z.B. im Sportunterricht, im darstellenden Spiel)“. Wie werden diese beiden Vorgehensweisen im Vergleich eingeschätzt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den Einsatz eines Avatars zur Ermöglichung der Unterrichtsteilnahme eines erkrankten Kindes die Einwilligung aller Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern erforderlich ist?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Für die SPD-Fraktion
Birgit Herdejürgen